

Hinweise des Landesprüfungsamtes zur Unterbrechung der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

Nach § 4 Abs. 5 AAppO werden auf die praktische Ausbildung Unterbrechungen bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter festgelegten Urlaubszeiten angerechnet.

Damit ist einerseits klargestellt, dass Urlaubszeiten Unterbrechungen i. S. § 4 Abs. 5 AAppO sind, und dass andererseits jede über den tariflich zulässigen Erholungsurlaub hinausgehende Unterbrechung, also z. B. Krankheit oder Beurlaubung aus sonstigen Gründen, zur entsprechenden Verlängerung der Ausbildung führt.

Der tatsächlich in Anspruch genommene Erholungsurlaub muss daher wie jede andere Unterbrechung sowohl in der vorläufigen Bescheinigung (§ 6 Abs. 6 Satz 2 AAppO) als auch in der endgültigen Bescheinigung (§ 6 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 Satz 3 AAppO) vermerkt werden.

Bescheinigungen, die keine Angaben zum Urlaub enthalten, werden daher nicht als ordnungsgemäße Bescheinigungen über die praktische Ausbildung anerkannt.